

Kirchliches Verordnungs-Blatt

für die

Savanter Diöcese.

Inhalt: I. Anempfehlung der Bruderschaft „der Ketten des heil. Petrus.“ II. Verordnung des k. k. steierm. Landeschulrathes betreffend die Regelung der Ferialtage. III. Ausschreibung der Stipendien für Schülerinen der Geburtshilfe. IV. Anempfehlung der wechselseitigen Brandschaden-Versicherungsanstalt in Graz. V. Diözesan-Nachrichten.

I.

Bei der Basilica Eudoxiana zu Rom, gewöhnlich „s. Pietro in vineoli“ genannt, wo Papst Pius IX., im J. 1827 die Bischofsweihe erhielt, sind die beiden Ketten, mit welchen die beiden Apostelfürsten gefesselt waren, in einem äußerlich unansehnlichen Schreine in der Sakristei aufbewahrt.

Im J. 1863 kam eine fromme Person auf die Idee, fac-simile en miniature von diesen Ketten zu dem Zwecke anfertigen zu lassen, daß sie die Gläubigen als Symbol ihrer Anhänglichkeit an den apostolischen Stuhl Petri äußerlich an der Brust nach Art der Uhrketten trügen. Der hl. Vater hat diesen frommen Gebrauch, welcher sich auch außer Italien sehr schnell verbreitete, ddo. 1. Dezbr. 1863 gutgeheißen und gesegnet, auf das ihm am 14. März 1865 diesbezüglich vorgelegte Programm aber sogar eigenhändig folgende Worte geschrieben: „Wollte Gott, daß der Apostelfürst durch seine eigenen Ketten jene verdränge, welche so viele Feinde der Kirche Christi verbinden; und möchten sich alle Menschen an Jesus anschließen durch neue Bande der Gnade, des Glaubens, der Liebe!“

Zur Ausbreitung dieser zarten und sinnvollen Andacht wurde an der genannten Kirche im J. 1866 die Bruderschaft „der Ketten des hl. Petrus“ kanonisch errichtet, welche für den Tag der Einschreibung, für die Feste des Apostelfürsten und für die Sterbestunde mit vollkommenen Ablässen ausgestattet, den Mitgliedern nur auferlegt, auf die bei den vollkommenen Ablässen übliche Meinung täglich ein Pater und Ave mit dem Beisatze: „Hl. Petrus, bitt' für uns!“ zu beten, und das fac-simile, welches an die wahren Ketten angerührt worden ist, in beliebiger Weise äußerlich kenntlich zu tragen.

Die Bruderschaft verfolgt hiebei einen doppelten Endzweck. Einmal und zuverdörft will sie dadurch den innigen Anschluß an den apostolischen Stuhl fördern und das Bewußtsein hievon durch den Anblick der Ketten stets lebendig erhalten; — sodann durch den geringen Erlös für die verabsorgten Ketten eine würdige Confessio (Altar) in jener Kirche bauen, welche in Zukunft zur Aufbewahrung der hl. Ketten dienen soll. Und der Wunsch geht dahin, daß die Confessio schon im künftigen Jahre, wo der hl. Vater sein 50jähriges Bischofsjubiläum feiern wird, aufgestellt und geweiht werde, zur Erinnerung, daß diese Kirche es war, aus welcher Papst Pius IX. vor 50 Jahren zum ersten Male als Bischof ausgezogen ist.

Der Bruderschaftsvorstand, an dessen Spitze der Titularabt jener Kirche steht, hat sich nun de die octava vinculorum s. Petri (8. Aug.) 1876 mit der Bitte anher gewendet, diese Bruderschaft auch in unserer Diöcese bekannt zu machen. Was anmit mit dem Beifügen geschieht, daß, wenn vielleicht jemand, — insbesondere wenn Priester dieser Bruderschaft beitreten wollten, die Ordinariatskanzlei, an welche sich diesbezüglich zu wenden wäre, bereitwillig ihre Namen zur Eintragung in das Bruderschaftsbuch nach Rom einsenden, und auch ansonst und abgesehen vom Eintritte in die Bruderschaft solche Ketten, welche aus Stahl, Silber und Gold zu haben sind, vermitteln werde. Bemerkt wird jedoch, daß zu Bruderschaftszwecken nur Ketten aus Stahl (chaines en fer) sich eignen.

II. Verordnung

des k. k. steiermärkischen Landes Schulrathes vom 3. August 1876 Z. 5019, betreffend die Regelung der Ferialtage während des Schuljahres an Volksschulen.

In Abänderung des Punktes 5 der h. a. Verordnung vom 14. September 1870, Z. 1598, findet der k. k. Landes Schulrath zur Regelung der Ferialtage im Laufe des Schuljahres und behufs strengerer Einhaltung der durch den §. 8 der Schul- und Unterrichts-Ordnung für allgemeine Volksschulen bestimmten Unterrichtszeit Folgendes anzuordnen:

Während des Schuljahres sind außer den Sonn- und den gebotenen Festtagen folgende Tage als Ferialtage zu behandeln:

Der 4. Oktober zur Feier des a. h. Namensfestes Sr. Majestät des Kaisers an jenen Schulen, an welchen die Hauptferien in die Monate August und September fallen, hingegen der 18. August zur Feier des a. h. Geburtstages des Kaisers an denjenigen Schulen, an denen der Unterricht bis zum 15. September dauert und am 2. November beginnt;

zu Weihnachten am 24. Dezember bis 1. Jänner inclusive;

zu Ostern von Mittwoch vor bis einschließlich Dienstag nach dem Ostersonntage;

zu Pfingsten Samstag vor und Dienstag nach dem Pfingstsonntage; ein Tag in der Frühjahrszeit; (dagegen haben die letzten Faschingstage künftighin als Schultage zu gelten).

Außerdem können je nach den lokalen Verhältnissen entweder die Nachmittage am Mittwoch und Samstag, oder dafür der ganze Donnerstag frei gelassen werden.

An diese Ferialtags-Ordnung werden folgende Bestimmungen geknüpft:

Am Tage des allerhöchsten Namens- beziehungsweise Geburtstages Sr. Majestät des Kaisers hat in Pfarvorten die Schuljugend wo möglich corporativ dem Gottesdienste anzuwohnen.

Die gottesdienstlichen Uebungen für katholische Schüler sind, sofern sie nicht schon ihrer Natur nach auf Sonn- oder Festtage fallen, ohne Verkürzung der vorgeschriebenen Unterrichtszeit zu halten.

Es sind daher für die Beichte und Communion schulfreie Tage (beziehungsweise Nachmittage) zu wählen und nur an jenen Schulen, an denen zwei halbe Tage wöchentlich frei vom Unterrichte sind, kann, wenn es sich als nothwendig erweist, der Vormittag, an welchem die Schuljugend die Communion empfängt, vom Unterrichte frei bleiben; dafür ist aber der hiedurch in Ausfall gekommene Unterricht am nächstfolgenden, sonst freien Nachmittage, oder in einer anderen entsprechenden Weise zu ersetzen.

Die Markus- und Witttagsprozessionen können — weil alljährlich wiederkehrend — nicht als außerordentliche Gelegenheiten im Sinne des §. 10 der Schul- und Unterrichtsordnung angesehen, folglich auch der Unterricht an den Tagen derselben nicht suspendirt werden. Wo die Theilnahme der Schuljugend an solchen Prozessionen üblich ist, hat sonach dieselbe unmittelbar nach Beendigung des Umzuges dem Unterrichte in der für den betreffenden Tag festgesetzten Stundenzahl anzuwohnen.

An Schulen, an denen die Schüler zur Osternzeit aufgenommen werden, ist das Schuljahr, wenn keine Schulprüfung stattfindet, am Dienstage in der Charwoche abzuschließen. Waren bisher an solchen Schulen vor dem Eintritte der Hauptferien Prüfungen üblich, sind selbe mit Rücksicht auf den §. 65 der Schul- und Unterrichtsordnung nach welchem sie bloß am Schluß des Schuljahres zulässig sind, abzustellen.

Zur Abhaltung von Schulprüfungen darf nur einer der letzten zwei oder höchstens der letzten drei Tage des Schuljahres verwendet werden.

An Volksschulen mit Halbtagsunterricht ist das Freilassen eines ganzen Tages in der Woche unstatthaft.

An Tagen der großen Jahrmärkte, wenn dieselben auf Schultage fallen, kann der Unterricht ausgesetzt, dafür muß aber an dem nächst freien Tage Schule gehalten werden. An Volksschulen mit halbtägigem Unterrichte ist an Jahrmarkttagen die Suspendierung des Schulunterrichtes thunlichst zu vermeiden.

Es ist nicht gestattet — den erwähnten, die Jahrmarkttag betreffenden Fall ausgenommen — den Unterricht von einem Schultage auf den freien Donnerstag zu verlegen. Eine solche Verlegung kann nur ausnahmsweise in besonders rücksichtswerthen Fällen über Anordnung des Ortsschulrathes stattfinden.

Durch Funktionen, denen sich ein Lehrer als Organist unterzieht, darf der Schulunterricht in keinerlei Weise beeinträchtigt oder geschädigt werden, und kann man nicht umhin, bei diesem Anlasse der Lehrerschaft den §. 30 der Schul- und Unterrichtsordnung, nach welchem es keinem Lehrer gestattet ist, den Unterricht ohne gesetzliche Berechtigung zu unterbrechen, auszusetzen oder zu verkürzen, oder irgend welche Veränderungen in der Unterrichtszeit vorzunehmen, in Erinnerung zu bringen. Gegen Dawiderhandelnde haben daher die Bestimmungen des Landes Schulgesetzes vom 4. Februar 1870, Abschnitt III, §§. 40 ff. in Anwendung zu treten.

Vorstehende Verordnung, welche nach dem Schluß der diesjährigen Hauptferien in Kraft zu treten hat, ist nicht bloß für alle öffentlichen, sondern auch für jene Privat-Volkschulen maßgebend, welche öffentliche Schulen vertreten.

Ausnahmen von den angeführten Verfügungen können nur von der k. k. Landes Schulbehörde bewilligt werden.
Graz, den 3. August 1876.

III.

Ueber Ersuchen des hochl. steierm. Landesauschusses wird den Wohllehrw. F. B. Pfarr- (Kuratial-) Aemtern die nachfolgende Kundmachung mit der Weisung mitgetheilt, sie im geeigneten Wege bekannt zu machen.

Kundmachung.

Für den am 1. Februar 1877 beginnenden Hebammen-Lehrkurs an der hiesigen medicinischen Fakultät kommen mehrere aus der Landesfondskasse fließende Stipendien an dürftige Schülerinnen der Geburtshilfe zu verleihen, welche in einem Unterhaltsbeitrage von täglich 28 kr. während der Dauer des fünfmonatlichen Lehrkurses und in einer Reisekostenvergütung von 7 kr. per Meile ($7\frac{5}{10}$ Kilometer) des Hin- und Rückweges bei einer mehr als 6 Stunden betragenden Entfernung des Wohnortes der Stipendisten von Graz bestehen.

Die Gesuche um Verleihung dieser Stipendien sind bis 1. Jänner 1877 beim steierm. Landes-Ausschusse in Graz zu überreichen und mit dem Taufscheine, Dürftigkeits- und Sittlichkeitszeugnisse, dann mit dem etwaigen Trauungsscheine der Bewerberin, mit einem bezirksärztlichen Zeugnisse über deren Gesundheit, geistige und körperliche Fähigkeit zur Erlernung und Ausübung der Geburtshilfe, und endlich mit einer glaubwürdigen Nachweisung der Kenntniß des Lesens und Schreibens zu belegen.

Bei Verleihung dieser Stipendien wird vorzugsweise auf solche Bewerberinnen Bedacht genommen werden, welche im kräftigen Alter stehen, verheirathet oder Witwen sind, und die erlernte Hebammenkunst auf dem Lande ausüben wollen.

Für Bewerberinnen aus dem slovenischen Theile der Steiermark wird die Kenntniß des Schreibens nicht gefordert.

Graz, am 16. Oktober 1876.

Vom steierm. Landes-Ausschusse.

IV.

Nachdem die Versicherungsbank „Slovenija“ die Liquidation angefangen hat und sonach mehrere Pfründen- und Kirchenvorstehungen in die Lage kommen dürften, ihre Objekte neu versichern zu müssen; so wird denselben neben der Riunione adriatica zu Triest, auch die Landesanstalt der wechselseitigen Brandschaden-Versicherung zu Graz zu diesem Zwecke um so mehr empfohlen, weil laut anher gemachter Mittheilung des Distrikts-Commissariates Marburg ddo. 23. August l. J. auch sie der Diözese die gleichen Begünstigungen zugestehet, welche bis nun von anderwärtigen Versicherungs-Anstalten geleistet wurden.

V.

Diöcesan-Nachrichten.

Auszeichnungen.

P. T. Herr Anton Žuza, Subelpriester, Ehrendomherr, F. B. Konsistorialrath, Hauptpfarrer und Dechant zu Lüsser ist mit dem Ritterkreuze des kaiserl. österr. Franz Josephs-Ordens decorirt, —

P. T. Herr Anton Galuf, Subelpriester, F. B. Konsistorialrath, Hauptpfarrer und Dechant zu Saldenhofen, zum Ehrendomherrn des Lavanter Domkapitels, —

P. T. Herr Anton Vrečko, insul. Abt, Stadtpfarrer und Dechant in Gillsi zum F. B. Lavanter Konsistorialrathe, —
Herr Jakob Paltauf, Subelpriester, pension. Pfarrer von St. Johann in Raßwor zum F. B. Lavanter geistlichen Rathe, und

Herr Franz Trafenik, Pfarrer zu St. Egiden bei Schwarzenstein zum F. B. Lavanter geistl. Rathe und Dechanten des Defanatsbezirktes Schallthal ernannt worden.

Pfründenverleihungen.

Dem Herrn Josef Probst wurde die Kuratie St. Primus am Bachern;

— — Martin Lapuh die Kuratie St. Judok am Kosiat;

— — Franz Trafenik die Pfarre St. Egid bei Schwarzenstein verliehen.

Provisoren-Bestellungen.

Herr Franz Pole wurde als Provisor zu St. Michael in Franz;

— Alois Šijanec als Provisor zu Oberpulsgau;

— Alois Dečko als Provisor zu St. Rochus an der Sotl bestellt.

Uebersetzt wurden die Herren Kapläne:

Herr Simon Ducman als 1. nach Weitenstein;

— Johann Jakopina als 2. nach St. Martin bei Windischgraz;

— Georg Rubin nach St. Thomas bei Großsonntag;

— Franz Nendl als 2. nach St. Marein;

— Anton Fischer d. j. nach St. Martin im Rosenthale;

— Franz Leber nach Sulzbach;

— Jakob Cajukar als 2. nach Maria Raß;

— Paul Hrovat nach St. Gemma;

— Georg Galun als 2. nach Reichenburg;

— Valentin Tamše nach St. Audrä in Witschein;

— Lorenz Janžekovič nach Schiltern;

— Johann Čagran nach St. Marzen;

— Augustin Kukovič als 2. nach Hochenegg;

— Augustin Heel nach Drachenburg;

— Martin Kolenko nach St. Margarethen unter Pettau;

— Valentin Krajnc nach Pribova;

— Stefan Mohorko nach Zelniß;

— Michael Napotnik ist in das höhere Bildungs-Institut für Weltpriester zum heil. Augustin in Wien aufgenommen worden.

Die Herren: Anton Borsečnik und Franz Feuß befinden sich zur Fortsetzung der theologischen Studien an der Universität zu Innsbruck.

Anstellungen der neugeweihten Priester:

Herr Andreas Fekonja ist als 3. Stadtpfarrkaplan in Gillsi;

— Mathias Karba als Kaplan zu St. Johann am Draufelbe;

— Josef Mlasko als Kaplan zu Oberburg;

— Lorenz Obran als Kaplan zu St. Jakob in Dol;

— Andreas Podhostnik als Kaplan zu St. Ruprecht ob Tüßfer;

— Jakob Živortnik als Kaplan zu St. Martin am Bachern angestellt worden.

In den Ruhestand traten:

Eitl. Herr Josef Gospodarič, F. B. geistl. Rath, Pfarrer zu St. Egid bei Schwarzenstein und Dechant des Defanates Schallthal.

Herr Jakob Planinšek, Kaplan zu St. Martin im Rosenthale.